


**Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, daß allenthalben in der Nachbarschaft viel loses-Gesindel, fremde Bettler, Räuber, Diebe, und Mord-Brenner sich hervorgeben ...**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1765?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698975015>

**Abstract:** Verordnung, dass Fremde in und vor der Stadt Rostock nur in Wirtshäusern logieren dürfen und ihre Ankunft dem Rat der Stadt zu melden ist

Druck Freier  Zugang





Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, daß allenthalben in der Nachbarschaft viel loses-  
Gesindel, fremde Bettler, Räuber, Diebe, und Mord-Brenner sich hervorgeben, und  
es dahero die Nothwendigkeit erfordert, auf dergleichen liederliche und boshafte Menschen  
ein wachsames Auge zu haben, damit auch hiesige Stadt und derselben Bürger und Ein-  
wohner nicht von ihnen in Schaden gesetzt werden; So wiederholet E. E. Rath hiedurch  
die vorige gegen muthwillige Bettler und Müßiggänger publicirte Verordnungen, und will ferner, daß

1) die außer den Thoren wohnende und sonst nicht herbergierende Bürger, fremde und unbekante Persohnen  
in ihre Häuser weder bey Tage noch bey Nacht einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatten sollen.

2) Diejenigen Bürger aber, so vor dem Thor Herbergen haben, fremde und ihnen nicht bekante, um ih-  
ren Stand und Nahmen fragen, und alle Abend um 8 Uhr von allen bey ihnen angekommenen, und die Nacht  
bleibenden Fremden ein Verzeichniß dem worthabenden Herrn Bürgermeister nicht allein zuschicken sollen, sondern  
auch, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute einfinden, welche ihnen verdächtig scheinen, solches unge-  
säumt dem worthabenden Herrn Bürgermeister anzuzeigen, damit die nähere Erkundigung vorgenommen werden  
könne.

3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, so keine Wirths-Häuser halten, unbekante Fremde nicht ins  
Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einhäuren, in welchen Fall jedoch der Bewohner des Hauses gleich bey der  
Aufnahme des Fremden den Nahmen und Stand desselben und danechst den Tag seiner Abreise dem vorgedachten  
Herrn Bürgermeister schriftlich anmelden soll.

4) Die Gastwirths in der Stadt sollen gleichfalls alle Tage, wenn Fremde bey ihnen einziehen eine Specifica-  
tion davon, und derselben Nahmen und Stand dem worthabenden Herrn Bürgermeister schriftlich bekant machen.

5) Sollen alle Gastwirths, und andere Bürger, so fremde unbekante im Hause haben, auf das Betragen  
derselben, Geschäfte und Gesellschaft acht haben, und bey entstehenden Verdacht dem mehrerwehnten Herrn Bür-  
germeister solches anzeigen. Und sollen dieser Verordnung sämtliche Bürger und Einwohner genau nachzufolgen schul-  
dig seyn, auch gegen diejenigen, so vorsehlich oder aus Fahrlässigkeit ihre Pflicht bey Seite setzen, mit nachdrückli-  
cher Geld- und Gefängniß-Strafe den Umständen nach, gegen diejenigen aber, so dergleichen Vagabunden oder  
Diebe hegen und gestohlene oder geraubte Sachen annehmen, und verbergen nach Ordnung der Rechte aufs streng-  
ste verfahren werden.

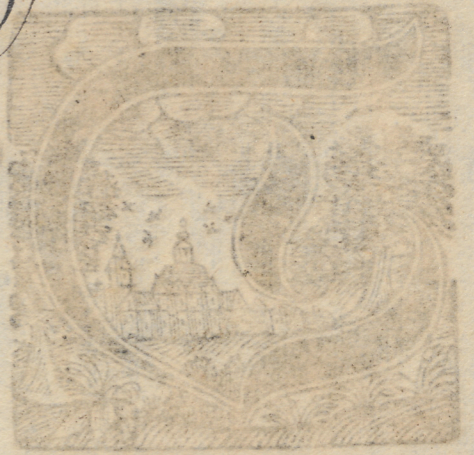
E. E. Rath wird daneben die Verfügung machen, daß keine fremde Bettler in die Stadt gelassen, oder vor  
den Thoren geduldet werden, und wenn sich einige unvermerkt einschleichen solten, sollen selbige so gleich angehalten,  
und nach Befinden ins Zucht-Haus gebracht werden. Wie dann bereits die Anstalt gemacht ist, daß die Wirths-  
Häuser in der Stadt und vor den Thoren fleißig visitiret werden sollen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung ge-  
nau nachgelebet worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22<sup>ten</sup> Nov. 1765.



Mk-10665(6<sup>149</sup>)

Mk-10665(6<sup>149</sup>)

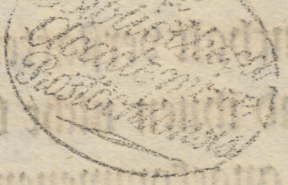


22 Nov. 1765

Mk. 10665 II. 37.

1765. 22. Nov.

Main body of the document, containing several paragraphs of text, likely a letter or official communication. The text is written in a historical German script and is significantly faded and mirrored.



Publicatum Jussu Senatus. Rostoch, die 22<sup>da</sup> Nov. 1765.





Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, daß allenthalben in der Nachbarschaft viel loses-  
Gesindel, fremde Bettler, Räuber, Diebe, und Mord-Brenner sich hervorgeben, und  
es dahero die Nothwendigkeit erfordert, auf dergleichen liederliche und böshafte Menschen  
ein wachsames Auge zu haben, damit auch hiesige Stadt und derselben Bürger und Ein-  
wohner nicht von ihnen in Schaden gesetzt werden; So wiederholet E. E. Rath hiedurch  
die vorige gegen muthwillige Bettler und Müßiggänger publicirte Verordnungen, und will ferner, daß

1) die außer den Thoren wohnende und sonst nicht in ihre Häuser weder bey Tage noch bey Nacht einnehmen dürfen, und noch ihnen einen Aufenthalt verstaten sollen.

2) Diejenigen Bürger aber, so vor dem Thoren Stand und Nahmen fragen, und alle Abend die bleibenden Fremden ein Verzeichniß dem wirthhabenden auch, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute säumt dem wirthhabenden Herrn Bürgermeister anzuführen könne.

3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einhäuren, Aufnahme des Fremden den Nahmen und Stand dem Herrn Bürgermeister schriftlich anmelden soll.

4) Die Gastwirthe in der Stadt sollen gleichfalls eine Specification davon, und derselben Nahmen und Stand dem Herrn Bürgermeister schriftlich bekannt machen.

5) Sollen alle Gastwirthe, und andere Bürger derselben, Geschäfte und Gesellschaft acht haben, und dem Herrn Bürgermeister solches anzeigen. Und sollen dieser Verordnung gänzlich seyn, auch gegen diejenigen, so vorsehlich oder auch durch Geld- und Gefängniß-Strafe den Umständen nach die Diebe hegen und gestohlene oder geraubte Sachen annehmen, und verbergen nach Ordnung der Rechte aufs strengste verfahren werden.

E. E. Rath wird daneben die Verfügung machen, daß keine fremde Bettler in die Stadt gelassen, oder vor den Thoren geduldet werden, und wenn sich einige unvermerkt einschleichen solten, sollen selbige so gleich angehalten, und nach Befinden ins Zucht-Haus gebracht werden. Wie dann bereits die Anstalt gemacht ist, daß die Wirths-Häuser in der Stadt und vor den Thoren fleißig visitiret werden sollen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung genau nachgelebet worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22<sup>ten</sup> Nov. 1765.

